

Fabrikationsabgabe auf Zigaretten.

Durch Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1936, in Kraft getreten am 3. August 1936, werden die Bestimmungen des Tabaksteuerbeschlusses vom 27. Oktober 1933 teilweise abgeändert und folgende Erleichterungen gewährt:

1. Für Zigaretten im Kleinhandelspreis von 2,5 Rappen das Stück oder 50 Rappen per Paket zu 20 Zigaretten, für deren Herstellung mindestens 50 % Inlandtabak verwendet wird, wird die Fabrikationsabgabe von 1 Rappen pro Stück auf 0,8 Rappen das Stück ermässigt;
2. Für Zigaretten im Kleinhandelspreis von 2 Rappen das Stück oder 40 Rappen per Paket zu 20 Zigaretten wird die Fabrikationsabgabe auf 0,5 Rappen per Stück festgesetzt, sofern für die Herstellung dieser Zigaretten mindestens 90 % Inlandtabak verwendet wird und sofern die betreffende Zigarettenmarke in der nämlichen Beschaffenheit und Preislage schon vor dem 10. Februar 1936 auf dem Markte eingeführt war. Diese Erleichterung wird indessen auf eine jährliche Höchstmenge beschränkt, welche die Produktionsziffer des Jahres 1935 nicht überschreiten darf.

Alle übrigen Zigaretten unterliegen der im Bundesratsbeschluss vom 6. Februar 1936 festgesetzten Fabrikationsabgabe von 1 Rappen per Stück und Gewichtseinheit von 1,35 Gramm, entsprechend 1350 Gramm auf 1000 Stück.

Bern, den 3. August 1936.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Malerische Ausschmückung der Schalterhalle des Postgebäudes in Lugano.

Für die malerische Ausschmückung der Schalterhalle des renovierten und erweiterten Postgebäudes in Lugano wird durch das Departement des Innern unter Mitwirkung der eidgenössischen Kunstkommission ein Wettbewerb ausgeschrieben, zu dem alle tessinischen und ausserdem diejenigen Künstler schweizerischer Nationalität zugelassen werden, die seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz im Tessin haben.

Den Künstlern, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, werden vom Sekretariat des eidgenössischen Departements des Innern in Bern das Wettbewerbsprogramm nebst Planunterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen die zu bemalenden Wände ersichtlich sind.

Die Entwürfe sind bis spätestens am 3. September nächsthin franko der eidgenössischen Bauinspektion in Lugano einzusenden; sie werden von einer Delegation der eidgenössischen Kunstkommission zusammen mit dem bauleitenden Architekten an Ort und Stelle begutachtet. Der oder eventuell die beiden Künstler, deren Entwürfe von der Jury in den ersten Rang gestellt werden, erhalten den Auftrag zur Ausführung, während für die Ausrichtung von Preisen und von Entschädigungen an die Autoren weiterer guter Entwürfe der Jury aus dem eidgenössischen Kunstkredit ein Betrag bis zu Fr. 4000 zur Verfügung gestellt wird.

Bern, den 31. Juli 1936.

(1.)

Eidgenössisches Departement des Innern.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist in neuer Ausgabe (1935) ein Sammelbändchen der Bestimmungen über die

Bundesrechtspflege

**(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess,
Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege)**

erschienenen.

Das Sammelbändchen (177 Seiten in 8^o) enthält:

1. das Bundesgesetz vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919, 25. Juni 1921, 1. Juli 1922, 30. Juni 1927, 11. und 13. Juni 1928, 26. März 1934 und 15. Juni 1934 getroffenen Abänderungen;
2. das Bundesgesetz vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
3. das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege;
4. das Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege;
5. das Reglement des Bundesgerichts vom 26. November 1928.

Preis des Sammelbändchens steif broschiert Fr. 2.50

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Porto für ein Exemplar: 15 Rp.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Schweizerisches Bundesrecht

Staats- und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates
und der Bundesversammlung seit 1903

Fortsetzung des Werkes von L. R. von Salis

Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates
herausgegeben von

Prof. Dr. Walther Bueckhardt

Das Werk umfasst 5 Textbände mit über 5000 Seiten und einen Registerband. Es kostet Fr. 127.—.

Prof. Dr. Blumenstein in der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht“: Es ist für Theorie und Praxis von grösster Wichtigkeit, die einschlägigen Gesetzgebungsmaterialien und Ausführungsverfügungen in einer übersichtlichen Zusammenstellung, wie sie hier gegeben wird, vor sich zu haben.

Prof. Dr. E. Hafter in der „Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht“: Das Werk ist ein unvergleichlicher Führer.

Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft: Wer sich theoretisch oder praktisch mit der staats- und verwaltungsrechtlichen Praxis der Bundesbehörden zu befassen hat, muss zu diesem Werke greifen und wird in ihm einen sicheren Führer haben.

Behörden und öffentliche Bibliotheken, sowie die Mitglieder der eidgenössischen Räte erhalten die Bände mit 25 % Rabatt (zuzüglich Porto) beim Bezug durch den

Verlag Huber & Co., Aktiengesellschaft
Frauenfeld/Leipzig.

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Ausgabe von Juli 1936. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist erschienen und kann daselbst bezogen werden:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis: 50 Rappen.

Bei Zustellung per Post: 60 Rappen; gegen Nachnahme 75 Rappen.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 31. Januar 1936 beschlossene Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- mel- dungs- termin
Eidg. Militär- departement	Waffenchef der Kavallerie		13,400 bis 17,000	10. Aug. 1936 (1.)
Eidg. Militär- versicherung, Bern (Suva-Haus)	Kanzleihilfe II. Klasse	Gute kaufmännische All- gemeinbildung. Deutsch und französisch verlangt, italienisch erwünscht.	3300 bis 5700	9. Aug. 1936 (2.)
Die Anstellung erfolgt vorläufig provisorisch.				
Zollkreisdirektion in Basel	Kontrollbeamter beim Hauptzollamt Basel-SBB-Frachtgut	Die Bewerber müssen mindestens den Grad eines Revisionsbeamten der Zollverwaltung bekleiden	4800 bis 8400	15. Aug. 1936 (2.)
Zollkreisdirektion in Basel	Sekretär bei der Zollkreisdirektion in Basel	Die Bewerber müssen mindestens den Grad eines Revisionsbeamten der Zollverwaltung bekleiden	4800 bis 8400	15. Aug. 1936 (2.)



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1936
Date	
Data	
Seite	389-392
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 025

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.